

Gemeinde Neuhaus a.Inn - Standesamt

Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a.Inn

Tel.: 08503 9111-0, Fax: 08503 9111-91, E-Mail: info@neuhaus-inn.de



Anmeldung zur Eheschließung

Hinweis

Diese Aufstellung gilt nur für **deutsche Staatsangehörige** und besteht aus **drei Seiten**.

Personen, die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen**, benötigen in jedem Fall ein **persönliches Beratungsgespräch beim Standesamt**. Im Rahmen dieses Auskunftsverfahrens fertigen wir nach Ihren Angaben eine schriftliche Aufstellung über die erforderlichen und zu beschaffenden Dokumente an.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für das Beratungsgespräch eine Gebühr von 25,00 € anfällt, die aber im Rahmen einer Antragstellung beim Standesamt Neuhaus a.Inn angerechnet wird. Gerne können Sie mit uns einen Termin für ein solches Beratungsgespräch sowie für die Anmeldung der Eheschließung vereinbaren.

Erforderliche Unterlagen, die bei der Anmeldung der Eheschließung mitzubringen sind:

1. **Gültiger Personalausweis oder Reisepass**
2. **Neu ausgestellte (max. 6 Monate alt) beglaubigte Abschrift des Geburtseintrages mit Hinweisen vom Standesamt des Geburtsortes. Bitte beachten**, dies ist keine Geburtsurkunde. Die Unterlagen können bei Ihrem Geburtsstandesamt angefordert werden.
 - Falls Sie in Neuhaus a.Inn, Mittich oder Vornbach geboren sind, erhalten Sie die Abschrift direkt bei uns im Standesamt.

2.1 Für Spätaussiedler oder Vertriebene:

Wenn Sie Spätaussiedler oder Vertriebener sind, benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen (bitte alles im Original vorlegen):

- Geburtsurkunde mit zusätzlicher deutscher Übersetzung
- Registrierschein (ggfs. sind Sie bei den Eltern eingetragen)
- Spätaussiedlerbescheinigung (= Bescheinigung gem. § 15 BVFG)
- Vertriebenenausweis
- Bescheinigung über die Namensänderung (z. B. Erklärung gem. § 94 BVFG oder Bescheinigung vom Standesamt I Berlin)

2.2 Für nicht in Deutschland geborene:

Wenn Sie nicht in Deutschland geboren sind, benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen (bitte alles im Original vorlegen):

- Geburtsurkunde mit zusätzlicher deutscher Übersetzung

2.3 Bei erfolgter Einbürgerung

soweit vorhanden:

- Einbürgerungsurkunde
- Bescheinigung über die Namensänderung (z. B. Erklärung gem. Art. 47 EGBGB)
- Frühere Nationalpässe

3. Familienstands- und Wohnsitznachweis

Aktuelle (max. 6 Monate alt) Meldebescheinigung gem. § 18 BMG mit Angabe des Familienstandes und der Staatsangehörigkeit der zuständigen Meldebehörde der Hauptwohnung. Bitte wenden Sie sich für die Ausstellung an Ihre zuständige Meldebehörde.

Falls Sie Ihren Wohnsitz in Neuhaus a.Inn haben, wird die Meldebescheinigung im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung vom Standesamt ausgestellt. Sie müssen die Bescheinigung nicht vorab beschaffen.

4. Gemeinsame Kinder

- Geburtsurkunde gemeinsamer Kinder
- Abschrift der Vaterschaftsanerkennung (*soweit vorhanden*)
- Abschrift der Sorgerechtsklärung (*soweit vorhanden*)

5. Zusätzliche Unterlagen für vorher Verheiratete

Neu ausgestellter beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister der letzten Ehe (max. 6 Monate alt) mit Vermerk über die Auflösung der Ehe. Zuständig für die Ausstellung der Urkunde ist das Standesamt, an dem die Ehe geschlossen wurde.

soweit vorhanden

- Rechtskräftiges Scheidungsurteil der Vorehe bzw. bei **mehreren Vorehen rechtskräftiges Scheidungsurteil aller Vorehen.**

Falls die letzte Eheschließung oder Eheauflösung (Scheidung oder Tod) nicht in Deutschland stattgefunden hat, ist eine Kontaktaufnahme bzw. vorherige Rücksprache mit dem Standesamt erforderlich.

5.1 Bei zusätzlich vorher begründeter Eingetragener Lebenspartnerschaft:

Neu ausgestellter beglaubigter Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister. Erhältlich beim jeweils zuständigen Standesamt, in der Regel, das Standesamt der letzten Begründung.

soweit vorhanden:

- Rechtskräftiges Aufhebungsurteil der Eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. bei mehreren vorangegangenen Lebenspartnerschaften aller Lebenspartnerschaften.

6. Gebühren bei der Anmeldung der Eheschließung

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung der Eheschließung kostenpflichtig ist. Je nach Aufwand und Einzelfall ergibt sich die anfallende Gebühr. Die genaue Höhe der Gebühren teilt Ihnen Ihr Standesbeamter / Ihre Standesbeamtin mit.

7. Abschließende Hinweise

Sobald Ihre Unterlagen komplett vorliegen, können Sie beim Standesamt Ihre Eheschließung anmelden und nach Abschluss der Prüfung der Ehevoraussetzungen einen Termin für Ihre Hochzeit vereinbaren.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. **Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden.**

Ausländische Urkunden sind grundsätzlich mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die Übersetzung kann angefertigt werden:

a) von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer

oder

b) für in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallende Urkunden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Personen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dazu qualifiziert sind.

Urkunden über Geburt, Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familien-stand), eingetragene Partnerschaft, Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bedürfen keiner Übersetzung, wenn ihnen gemäß den Vorgaben der Verordnung(EU) 2016/119ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigefügt ist und die Übersetzungshilfe am Oberlandesgericht für die Sachbearbeitung als ausreichend erachtet wird.

Siehe hierzu auch: https://e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do.